

Blickpunkt UK NRW

Zeitschrift der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen



Die Anreizsysteme der Unfallkasse NRW

„Grundsätze der Prävention“ – Die DGUV Vorschrift 1

**Ihr könnt nur helfen,
wenn ihr selbst
sicher ankommt.**



Inhaltsverzeichnis



Abschlussveranstaltung der Prämierung der 35 Unternehmen
Warum sie prämiert wurden
Seite 5



Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis
Die Jugendfeuerwehr aus Wegberg hat gewonnen.
Mehr dazu auf
Seite 11



DGVV Vorschrift 1
Am 1. Oktober ist die Vorschrift in Kraft getreten.
Lesen Sie mehr ab
Seite 18



Ehrenamtlich tätig
Wie steht es um den Versicherungsschutz?
Seite 19

Prämien vergeben, Prämien bekommen
Warum die Unfallkasse Anreizsysteme auf den Weg gebracht hat
4

35 Unternehmen aus NRW ausgezeichnet
Seit sieben Jahren belohnt die Unfallkasse NRW guten Arbeits- und Gesundheitsschutz
5

Der höchstdotierte Schulpreis in Deutschland
Die Unfallkasse NRW prämierte in diesem Jahr 48 Schulen aus Nordrhein-Westfalen
8

Auf Schalke den Pokal geholt
Die Wegberger Jugendfeuerwehr gewann den ersten Preis.
Die Auszeichnung fand in der VELTINS-Arena in Gelsenkirchen statt
11

10 Jahre Go Ahead
Kreativer Schülerwettbewerb hat sich etabliert
13

„Rock the Mob“
Jugendfeuerwehr aus Arnsberg holte den vierten Preis beim bundesweiten Wettbewerb, der im Rahmen der Kampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ durchgeführt wurde
15

Auszeichnung für die Unfallkasse NRW
Unfallkasse NRW erhält für ihr Engagement zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf das Prädikat Total E-Quality.
16

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Archiven und Bibliotheken
Eine neue Broschüre aus der Prävention
17

„Grundsätze der Prävention“ Die DGVV Vorschrift 1
18

Gesetzlicher Versicherungsschutz bei ehrenamtlichen Tätigkeiten
19

Impressum
23

Sibe-Report
Heftmitte

Prämien vergeben und Prämien bekommen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, seit nunmehr sieben Jahren vergibt die Unfallkasse NRW Prämien für guten Arbeits- und Gesundheitsschutz an versicherte Unternehmen und Schulen in NRW. Beide Wettbewerbe sind Anreizsysteme, die sich bewährt haben. Wir wollen damit einen Beitrag leisten, den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Arbeits- und Schulwelt zu stärken. Die Unfallkasse NRW hat darüber hinaus noch einen weiteren Preis ausgelobt. Es ist der Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis, der für Jugendfeuerwehren in NRW vergeben wird, die sich mit besonderen Projekten im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz hervorgetan haben. Wir berichten darüber in dieser Ausgabe auf der Seite 11.



Aber auch die Unfallkasse NRW stellt sich dem Wettbewerb und wurde zum zweiten Mal ausgezeichnet für ihr Engagement zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf und hat dafür das Prädikat „Total E-Quality“ erhalten. Der Verein Total E-Quality Deutschland zeichnet jährlich Unternehmen und öffentliche Institutionen aus, die sich erfolgreich und nachhaltig für die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf einsetzen. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Frauen in Führungspositionen. Zu den Auswahlkriterien zählen chancengerechte Personalbeschaffung und -entwicklung, die Förderung partnerschaftlichen Verhaltens am Arbeitsplatz sowie Personalstrategien zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Natürlich wissen wir, dass es mit einer Auszeichnung nicht getan ist. Es ist nur ein Teilbereich in der Unternehmens- oder Schulkultur, der gelebt werden muss. Es ist nicht der Preis, der entscheidend ist, vielmehr ist es das Mitmachen, sich den Anforderungen zu stellen und nicht im Stillstand zu verharren.

Gabriele Pappai
Gabriele Pappai
Geschäftsführerin der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

35 Unternehmen aus Städten und Gemeinden und Landesbetrieben wurden ausgezeichnet

Unternehmen für guten Arbeits- und Gesundheitsschutz belohnt



Alle Unternehmen, die von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen prämiert wurden, zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich über das gesetzliche Maß hinaus im Arbeits- und Gesundheitsschutz engagiert haben. „Wir wollen mit diesem Prämien-system erreichen, dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Betrieben systematisch verankert wird, denn nur ein Unternehmen mit gesunden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist für die Zukunft gut aufgestellt“, so Gabriele Pappai, Geschäftsführerin der Unfallkasse NRW.



Die Unternehmen entsandten Vertreterinnen und Vertreter zur Abschlussveranstaltung nach Essen. Dort im SAANA-Gebäude auf der Zeche Zollverein erhielten sie in einer Feierstunde die Auszeichnungen

Die gemeldeten Unfälle und Berufskrankheiten zeigen, dass die Ursachen häufig in organisatorischen und verhaltensbedingten Defiziten liegen. Deshalb kommt der Förderung eines systematischen Arbeits- und Gesundheitsschutzes große Bedeutung zu.

Bei den Unternehmen, die sich für die Prämie beworben haben, werden u. a. Arbeitsabläufe und die Informationsstruktur geprüft, und zwar dahingehend, ob sie gesundheitsgefährdend oder gesundheitsförderlich sind.

„Deswegen ist es wichtig, dass der Arbeitsschutz in die Organisationsabläufe der Unternehmen integriert wird“, berichtet Manfred Sterzl, Präventionsleiter der Unfallkasse NRW. „Unsere Präventionsexperten gehen zu den Unternehmen, die sich beworben haben, und prüfen und beraten vor Ort. Jedes Unternehmen, das sich an diesem Wettbewerb beteiligt, zeigt, dass Arbeits- und Gesundheitsschutz einen hohen Stellenwert im Unternehmen hat. Selbst wenn am Ende keine Prämie steht, so zählt es doch mit zu den Gewinnern, weil der Arbeits- und Gesundheitsschutz den Beschäftigten zugutekommt“, so Sterzl. Ein weiterer Teil der Prüfung ist der Bereich Gesundheitsförderung. Je nach Unternehmensart gibt es unterschiedliche Maßnahmen, die eingeleitet werden, damit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesund bleiben. So gibt es Betriebe, die Bereiche mit Aggressionsproblematiken haben (Jobcenter, Sozialämter, Rettungsdienste oder Psychiatrische Kliniken). Hier können Stress- oder Verhaltensstrainings angeboten werden. Gesundheitstage, Ernährungsberatungen und weitere Angebote sind in vielen Betrieben schon vorhanden. Darüber hinaus werden zur Prämierung auch die Weiterentwicklung der Organisation, Festlegen der Verantwortlichkeiten, Sensibilisierung der Mitarbeiter und die innerbetriebliche Kommunikation begutachtet.

Bei einer Befragung gaben 85 Prozent der befragten Unternehmen an, die Prämie wieder für Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu verwenden, obwohl die Unfallkasse NRW dazu keine Vorgaben macht.

Seit 2008 gab es 439 Unternehmen in NRW, die sich um die Auszeichnung der Unfallkasse NRW beworben haben. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 3,2 Millionen Euro an die prämierten Unternehmen ausgeschüttet. 277 Betriebe wurden seit 2008 ausgezeichnet, davon 23 bereits mehrfach. Profitiert haben davon fast 175.000 versicherte Beschäftigte.

Prämierte Unternehmen

Name	Ort	Prämienhöhe in Euro
Regierungsbezirk Arnsberg		
Gemeinde Möhnesee	Möhnesee	5.000
Stadtverwaltung Siegen	Siegen	35.000
Stadtverwaltung Bochum, Schulverwaltungsamt	Bochum	15.000
Stadtverwaltung Bochum, Sport- und Bäderamt	Bochum	12.000
Schauspielhaus Bochum AöR	Bochum	15.000
MHB Betriebsführung GmbH	Hamm	7.000
Westf. Gesundheitszentrum Holding GmbH	Bad Sassendorf	4.000
Saline Bad Sassendorf GmbH	Bad Sassendorf	15.000
Hellweg Energiemanagement mbh	Bad Sassendorf	1.000
Klinik Lindenplatz GmbH	Bad Sassendorf	3.000
Klinik Quellenhof GmbH	Bad Sassendorf	6.000
Klinik am Hellweg GmbH	Bad Sassendorf	5.000
Hellweg Servicemanagementgesellschaft mbH	Bad Sassendorf	15.000
Thermalbad Bad Sassendorf GmbH	Bad Sassendorf	3.000
Regierungsbezirk Detmold		
Klinikum Bielefeld gGmbH (Betriebsteil Halle)	Halle	14.000
DLG Städt. Kliniken Bielefeld gGmbH	Bielefeld	16.000
Stadtparkasse Delbrück	Delbrück	7.000
Gemeindeverwaltung Hiddenhausen	Hiddenhausen	6.000
Sparkasse Lemgo	Lemgo	23.000
Kreis Paderborn, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen	Paderborn	5.000
Kreis Paderborn, Jugendamt	Paderborn	6.000
Regierungsbezirk Düsseldorf		
Technische Betriebe Dormagen AöR	Dormagen	4.000
Suchthilfe Direkt Essen gGmbH	Essen	10.000
Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbh & Co.KG	Kamp-Lintfort	12.000
Stadt Velbert	Velbert	23.000
Technische Betriebe Velbert AöR	Velbert	13.000
Kreispolizeibehörde Wesel	Wesel	7.000
Regierungsbezirk Köln		
Kreissparkasse Heinsberg	Erkelenz	24.000
AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH	Köln	13.000
SBK gGmbH Köln (Sozial-Betriebe-Köln)	Köln	18.000
KölnKongress GmbH	Köln	3.000
Stadt Leverkusen	Leverkusen	18.000
Job Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH	Leverkusen	12.000
Regierungsbezirk Münster		
AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH	Herten	13.000
Westdeutsche Lotterie GmbH&Co.OHG	Münster	17.000

48 Schulen in NRW werden für ihre engagierte Arbeit ausgezeichnet

Schulentwicklungspreis zum siebten Mal vergeben



Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zeichnete in diesem Jahr in Essen 48 Schulen mit dem Schulentwicklungspreis „Gute gesunde Schule“ aus. Der Preis, der unter der Schirmherrschaft von Schulministerin Sylvia Löhrmann steht, wird zum siebten Mal verliehen. Die ausgezeichneten Schulen erhalten je nach ihrer Größe bis zu 15.000 Euro. Insgesamt wurden in diesem Jahr Preisgelder von mehr als 500.000 Euro vergeben. Der Preis wird jährlich ausgeschrieben und ist der höchstdotierte Schulpreis in Deutschland.

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen prämiert mit dem Schulentwicklungspreis Schulen, denen es besonders gut gelingt, Gesundheitsförderung und Prävention in die Entwicklung ihrer Qualität zu integrieren, um mit Gesundheit gute Schule zu machen.

Die teilnehmenden Schulen sind bei der Integration von gesundheitlichen Aspekten in die Qualitätsarbeit auf ganz eigene Art kreativ. Sie setzen z. B. auf klassische Themen wie „gesunde Ernährung“ und „Integration von Bewegung in den Unterricht“. Angebote wie Entspannungskurse und Anti-Agressionstrainings können weitere Formen sein, die eine „gesunde Schulentwicklung“ auszeichnen. Aber es sind vor allem die Unterrichtsgestaltung und eine gesundheitsbezogene Organisation des Schulalltages als auch der Umgang aller Akteure in einer Schule, die die Jury besonders interessiert haben. Die Palette der möglichen Maßnahmen ist sehr vielfältig und schließt alle ein, die an der Schule arbeiten. Für Lehrkräfte werden Fortbildungen im Konfliktmanagement angeboten, Ruheräume zur Verfügung gestellt, oder die Teambildung wird besonders gefördert.



Die Prämierung erfolgte in drei Gruppen

„Mit seiner Zielrichtung ist der Schulentwicklungspreis bundesweit einmalig“, so Gabriele Pappai, Geschäftsführerin der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen. „Jedes Jahr bewerben sich neue Schulen um den Preis, was dazu führt, dass immer mehr Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer in einem guten und gesunden Schulklima lernen und arbeiten können. Das fördert auch den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler“, erklärt Pappai.

Weiter betont sie: „Die Gesundheit der Lehrkräfte spielt insbesondere in Zeiten des Umbruchs der Schullandschaft durch die Zusammenlegung von Schulen, die Gründung neuer Schulen und die Schließung auslaufender Schulen sowie durch den Umgang mit Vielfalt und Inklusion eine wichtige Rolle. Der Schulentwicklungspreis stellt ein Instrument dar, mit dem Bestandteile für ein gutes Schulklima entstehen und beibehalten werden können. Deshalb genießt der Schulentwicklungspreis hohe Anerkennung und Wertschätzung.“

Insgesamt haben sich in diesem Jahr in NRW 249 Schulen für diesen Preis beworben. 48 Schulen mit mehr als 37.000 Schülerinnen und Schülern profitieren von den Preisgeldern. Seit der ersten Preisverleihung im Jahr 2008 wurden insgesamt 322 Schulen ausgezeichnet. Das Verfahren bis zum Preisgewinn beinhaltet drei Stufen. Bevor ein Brief die erfolgreiche Teilnahme bestätigt, haben sich Expertinnen und Experten der Jury intensiv mit der jeweiligen Schule beschäftigt.

Prämierte Schulen

Name	Ort	Prämienhöhe in Euro
Regierungsbezirk Arnsberg		
Alice-Salomon-Berufskolleg	Bochum	15.000
Erich Kästner Schule, GE	Bochum	15.000
Robert-Schuman-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Dortmund	15.000
Fritz-Reuter-Schule, FÖ	Hagen	7.030
Wiehagenschule, GS	Werne	8.180
Regierungsbezirk Detmold		
Grundschule Vilsendorf	Bielefeld	6.560
Weerth-Schule Detmold, GS	Detmold	8.820
Hasselbachschule, GS	Detmold	6.790
Friedrich-List-Berufskolleg	Herford	15.000
Königin-Mathilde-Gymnasium	Herford	15.000
Gymnasium Horn-Bad Meinberg	Horn-Bad Meinberg	12.970
Grundschule Kirchheide	Lemgo	6.610
Gymnasium Schloß Neuhaus	Paderborn	15.000
Gemeinschaftsgrundschule Thune	Paderborn	7.010

Anreizsysteme

Name	Ort	Prämienhöhe in Euro
Osterrath-Realschule	Rheda-Wiedenbrück	13.200
Grundschule Steinhagen	Steinhagen	7.220
Regierungsbezirk Düsseldorf		
Gertrud-Bäumer-Berufskolleg	Duisburg	15.000
Berufskolleg Kaiserswerther Diakonie	Düsseldorf	11.270
Pascal Gymnasium Grevenbroich	Grevenbroich	15.000
Otto-Pankok-Schule, GS	Hünxe	6.270
GGs Overbergschule	Kamp-Lintfort	7.050
Berufskolleg Neandertal Schule der Sekundarstufe II des Kreises Mettmann	Mettmann	15.000
Städtische Gemeinschaftsgrundschule	Mettmann	8.480
Gesamtschule Osterfeld	Oberhausen	15.000
Städtisches Röntgen-Gymnasium	Remscheid	12.650
Gemeinschaftsgrundschule Frixheim	Rommerskirchen	6.740
Mildred-Scheel-Berufskolleg	Solingen	14.190
Sankt Antonius Schule Städtische Katholische Grundschule	Wuppertal	8.200
Regierungsbezirk Köln		
Schule am Schwarzwasser, GS	Bergheim	7.030
Katholische Grundschule Hand	Bergisch Gladbach	7.310
Beethoven-Gymnasium Bonn	Bonn	14.960
Anita-Lichtenstein-Gesamtschule	Geilenkirchen	14.920
Berufskolleg an der Lindenstraße	Köln	15.000
GGs Balthasarstraße	Köln	7.980
Erzb. Ursulinengymnasium	Köln	15.000
Städtische Gesamtschule Leverkusen-Schlebusch	Leverkusen	15.000
GGs Lohmar Waldschule	Lohmar	8.030
Hans Alfred Keller-Schule, GS	Siegburg	7.830
Schule am Rotter See Förderschule des Rhein-Sieg-Kreises Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	Troisdorf	5.740
GGs Schwanenschule	Wermelskirchen	8.260
GGs Rheinschule	Wesseling	6.780
Regierungsbezirk Münster		
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, GS	Beckum	8.040
Hildegardisschule Berufskolleg des Bistums Münster	Münster	13.520
Städt. Kath. Annette-von-Droste-Hülshoff-Grundschule Münster Angelmodde	Münster	6.060
Evangelische Sozialpädagogische Ausbildungsstätte Münster gGmbH, BK	Münster	10.180
Gottfried-von-Cappenberg-Schule, GS	Münster	7.320
Regenbogenschule Steinfurt, GS	Steinfurt	6.290
Lutherschule Waltrop, GS	Waltrop	6.810

Unfallkasse NRW verleiht Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis

Wegberger Jugendfeuerwehr ist Spitze



Die Jugendfeuerwehr aus Wegberg (Kreis Heinsberg) hat mit ihrem Vorschlag zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes jetzt den 1. Platz beim Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen belegt. Die Jugendlichen können sich über ein Preisgeld von 1.000 Euro freuen. Der Preis wird jedes Jahr an Jugendfeuerwehren verliehen, die sich mit dem Thema Arbeits- und

Gesundheitsschutz auseinandergesetzt haben. Im Laufe des Jahres haben sich die Preisträger zu diesem Thema Gedanken gemacht und als Ergebnis Verbesserungsvorschläge oder Ideen in die Tat umgesetzt und der Unfallkasse NRW zugesandt. Eine Jury hat die eingereichten Vorschläge begutachtet und die ersten drei Preisträger ermittelt.



Die Jugendfeuerwehr Lügde belegte Platz 2

Johannes Plönes, stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse NRW, betonte bei der Preisverleihung, die in diesem Jahr in der VELTINS-Arena in Gelsenkirchen stattfand, dass sich die Jugendfeuerwehren dem Thema Sicherheit und Gesundheit mit Kreativität und großem Engagement zugewandt hätten. Ein weiteres Grußwort richtete der Vorstandsvorsitzende der Landesjugendfeuerwehr in NRW, Ralf Thier, an die anwesenden Gäste.

Die Jugendfeuerwehr Wegberg erhielt den 1. Preis, weil sie anstelle der normalen, aber zu schweren Dummies (Puppen) einen Eigenbau entwickelte, der auch für Jugendliche geeignet ist. Mit ihm können Übungen zur Ersten Hilfe viel einfacher durchgeführt werden. Das Tragen von schweren Lasten ist nun Vergangenheit. So ein Dummy kann für weniger als 20 Euro von jeder Jugendfeuerwehr nachgebaut werden.

Der 2. Platz (500 Euro) ging nach Ostwestfalen. Die Jugendfeuerwehr aus Lügde entwickelte eine Schutzvorrichtung für einen Schlauchaufwickler, die unbeabsichtigte und unkontrollierte Bewegungen der Schlauchkuppelung verhindert.

Der 3. Preis wurde zwei Mal vergeben. Jeweils 250 Euro erhielten die Jugendfeuerwehren aus Burscheid und Paderborn.

Die Jugendfeuerwehr Burscheid hat ein „Übungsmodul zum Einbau in einen Mannschaftstransportwagen (MTW)“ entwickelt. Das Modul ermöglicht den Aufbau eines Löschangriffes mit leichten C- und D-Schläuchen. Eine Pumpenattrappe macht den Transport einer Tragkraftspritze überflüssig.

Die Jugendfeuerwehr Paderborn-Stadtmitte hat ein Kurzvideo zum Thema „Sicherheit in der Feuerwehr“ gedreht. Ziel des Videos ist die Verwendung bei Dienstabenden der



Jugendfeuerwehr Burscheid wurde Dritter

Feuerwehr und die Vermittlung von Informationen zum Thema „Sicherheit in der Feuerwehr“.

Insgesamt hatten sich neun Jugendfeuerwehren um diesen Preis beworben, sie wurden alle zur Feierstunde in die VELTINS-Arena eingeladen. Höhepunkt neben der Preisverleihung war natürlich der Rundgang durch die Veltins-Arena.



Auch die Jugendfeuerwehr Paderborn errang Platz 3



Ein Highlight der Veranstaltung war die Führung durch die VELTINS-Arena. Hier sehen wir Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Presseraum.

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 4/2014

Vorsicht beim Umgang mit Reinigungsmitteln

An fast jedem Arbeitsplatz finden sich, wie auch im privaten Haushalt, Chemikalien, die bei falscher Verwendung die Gesundheit schädigen können – allen voran Reinigungsmittel, die Vergiftungen, Verätzungen und sogar Explosionen hervorrufen können. Wer einige Regeln beachtet, ist vor Risiken geschützt:

- Lesen Sie vor der Verwendung die Gebrauchsanweisung.
- Gefährliche Stoffe auch in Reinigungsmitteln müssen gekennzeichnet sein, machen Sie sich mit den GHS-Gefahrenpiktogrammen vertraut (s. Link).
- Verwenden Sie keine Haushaltschemikalien, die kein Etikett tragen.
- Füllen Sie Reinigungsmittel nicht um, vor allem nicht in Flaschen oder Behälter, die für Lebensmittel gedacht sind.



- Mischen Sie Reinigungsmittel niemals, damit es nicht zu gefährlichen chemischen Reaktionen kommt. Werden z. B. säurehaltige und chlorhaltige Reiniger gemischt, kann sich giftiges Chlorgas bilden und ausbreiten.
- Wählen Sie möglichst „harmlose“ Reinigungsmittel und dosieren Sie diese so niedrig wie möglich.
- Wählen Sie möglichst Wischprodukte statt Sprays, damit weniger belastende Inhaltsstoffe in die Atemluft gelangen.
- Begrenzen Sie den Hautkontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln so weit wie möglich (Verwendung von Reinigungssystemen wie Dampf- oder Hochdruckreiniger, Applikatoren).
- Tragen Sie bei Putzarbeiten geeignete Handschuhe, aber nicht so lange, dass die Haut Ihrer Hände aufweicht.
- Denken Sie daran, Hautschutz- und Hautpflegeprodukte aufzutragen.

www.bgbau.de

© Webcode: WCNDFk © Mehr Informationen zu den neuen Kennzeichnungselementen nach GHS (Link auf der Mitte der Seite)

Bodenbeläge – Sicherheit durch angepasste Reinigung und Pflege

Um Arbeitsunfälle durch Stolpern, Rutschen und Stürzen zu vermeiden, sollte die Reinigung der Fußböden sachgerecht erfolgen.

Grundsätzlich unterscheidet man die oft arbeitstägliche Unterhalts- und die in etwas größeren Zeitabständen durchgeführte, besonders aufwendige Grundreinigung. Vorbeugende Maßnahmen, die den Schmutzeintrag begrenzen, können in beide Kategorien eingeordnet werden. Werden alte Pflegegemittelfilme entfernt, um neue Pflegeprodukte aufbringen zu können, gilt dies meist als Grundreinigung. Im Rahmen der Unterhaltsreinigung wird etwa beim Staubsaugen loser Schmutz aus textilen Belägen entfernt, während bei der Grundreinigung zusätzlich

shampooiert oder sprühextrahiert wird. Damit Personen Fußböden sicher begehen können, müssen die Reibungswerte zwischen Schuh und Fußboden hoch genug sein. Auf glatten Oberflächen wie geschliffenen und polierten Steinböden etwa ist die Rutschgefahr wegen der niedrigen Reibung hoch. Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 „Fußböden“ legt u. a. Anforderungsklassen für die Bewertung der Rutschgefahr auf verschiedenen Bodenbelägen fest. Definiert werden sogenannte R-Gruppen (Bewertung der Rutschgefahr) sowie die V-Kennzahlen (Mindestvolumen des Verdrängungsraumes für das Absorbieren von Verschmutzungen). Welche dieser Anforderungen ein Bodenbelag erfüllen muss, hängt von der im jeweiligen

Arbeitsraum geplanten Tätigkeit ab. Gleitfördernde Stoffe wie Schmutz, Wasser und Staub setzen die Reibung zwischen Schuh und Fußboden stark herab.

Fußböden mit rutschhemmenden Belägen verringern zwar diese Gefahr, sind aber auch schwerer zu reinigen als glatte Oberflächen. Sinnvoll ist es hier, Reinigungsmaschinen einzusetzen. Infrage kommen Maschinen mit contra-rotierenden Bürsten oder Scheiben (Scheuermaschinen, Scheuersaugmaschinen), Walzenmaschinen, Kehrschrubbmäschinen und Flüssigkeitsstrahler.

Andererseits versprechen einige Hersteller von Wischpflegemitteln, dass Böden



rutschsicherer werden, wenn man ihre Präparate benutzt. Voraussetzung dafür ist eine präzise Dosierung, die den Reinigungskräften bekannt sein muss. In praktischen Tests wurde festgestellt, dass eine Einpflege mit Wischpflegemitteln die rutschhemmenden Eigenschaften verbessert, solange keine Feuchtigkeit auf den Bodenbelag gelangt.

Experten warnen denn auch, dass es kein Patentrezept für das optimale Reinigungsverfahren gibt. Immer sollte individuell bewertet werden, welches Reinigungsver-

fahren der Beschaffenheit des Bodens (Verschmutzung, Konstruktion, Verletzung) und der Beanspruchung am besten gerecht werden. Einige Tipps:

- In Bereichen, in die Nässe gelangen kann, sollte man keine rutschhemmenden Reinigungs- und Pflegemittel verwenden, da diese bei Nässe ihre Schutzwirkung nicht nur verlieren, sondern die Rutschgefahr sogar erhöhen
- Glättebildung auf harten Fußböden lässt sich vermeiden, wenn man Pflege-

mittel sparsam dosiert und bei der Verwendung von Wischpflegemitteln nicht nachpoliert.

- Regelmäßige Grundreinigung verhindert Glättebildung durch Schichten von Pflegemittelresten

• www.vbg.de

© Suche: Bodenbeläge – Reinigung und Pflege
© Fachinfoblatt

• www.baua.de

© Themen von A bis Z © Arbeitsstätten
© Arbeitsstättenrecht © Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) © Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 „Fußböden“

Brandschutzhelfer

Kompakte Ausbildung qualifiziert für verantwortungsvolle Tätigkeit



Brände gefährden Beschäftigte in Betrieben, Verwaltungen und Institutionen, deshalb ist betrieblicher Brandschutz vorgeschrieben. Bauliche Vorgaben und das Vorhalten betriebseigener Einrichtungen zur Branderkennung und Brandbekämpfung reduzieren das Risiko. Außerdem müssen alle Beschäftigten regelmäßig in sicherheitsgerechtem Verhalten im Brandfall unterwiesen

werden. Daneben müssen Brandschutzhelfer bestellt und ausgebildet werden, die im Notfall wissen, welche Maßnahmen zur Brandbekämpfung – etwa den Einsatz von betriebseigenen Löschmitteln – sie treffen können, ohne sich selbst zu gefährden. Außerdem sollen sie Kollegen und anderen Anwesenden beim Verlassen des Gebäudes behilflich sein.

In der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2) vom Dezember 2012 ist festgelegt, dass Arbeitgeber eine ausreichende Zahl von Beschäftigten als Brandschutzhelfer bestellen müssen. Inhalt und Umfang der Ausbildung dieser Brandschutzhelfer aber waren bislang nicht festgelegt. Mit der neuen DGUV Information „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“ ist jetzt bundeseinheitlich festgeschrieben, dass die Ausbildung zum Brandschutzhelfer aus mindestens 1,5 Stunden Theorie sowie aus einer praktischen Löschübung bestehen muss. Betriebliche Brandschutzbeauftragte und Gruppenführer der Feuerwehr, die zur Belegschaft gehören, dürfen die Kollegen selbst zu Brandschutzhelfern ausbilden, sodass der Aufwand gering bleibt.

Wie viele Brandschutzhelfer erforderlich sind, muss in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. In Bürogebäuden reicht es meist aus, fünf Prozent der Beschäftigten zu qualifizieren. Bei höherer Brandgefährdung muss die Zahl der Brandschutzhelfer angepasst werden.

Gut für den Nacken: Bildschirm tiefer aufstellen

Früher hieß es, der Bildschirm eines PCs sollte so aufgestellt werden, dass die oberste Zeile sich in Augenhöhe befindet. Diese Empfehlung ist veraltet und stammt aus der Zeit, als Bildschirme spiegelnde Oberflächen besaßen und sollte Reflexionen vermeiden.

Heute dagegen gilt: Wer auf Dauer gesund am PC arbeiten möchte, sollte seinen Bildschirm so niedrig wie möglich aufstellen, dann lassen auch die gefürchteten Nackenverspannungen nach. Weitere Tipps:

- Der Abstand der Bildschirmunterkante zur Tischoberfläche sollte so gering wie möglich sein.

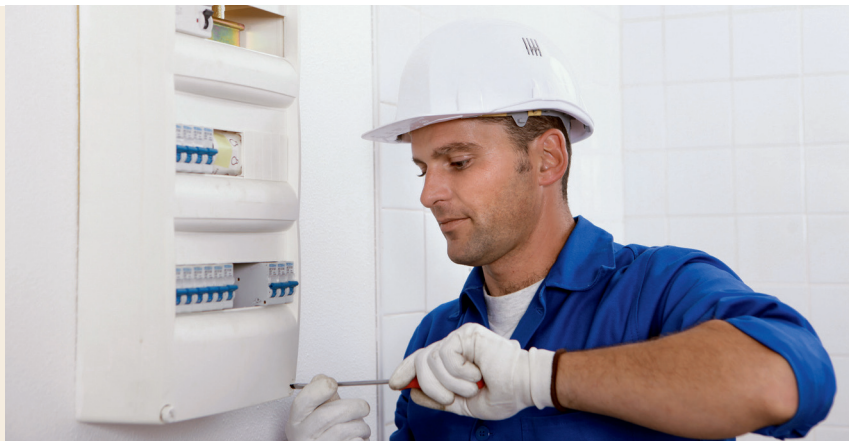
- Für optimales Sehen sollte der Bildschirm so weit nach hinten geneigt sein, dass der Blick senkrecht auf den Bildschirm trifft.
- Der Abstand der Augen zum Bildschirm sollte mindestens 50 cm betragen.
- Die Schrift sollte auf dem Bildschirm ohne Anstrengung gut lesbar sein. Das bedeutet für einen Sehabstand von 50 cm eine Zeichenhöhe für Großbuchstaben von mindestens 3 mm, für einen Sehabstand von 60 cm mindestens 4 mm.

• <http://publikationen.dguv.de/>

© Suche: DGUV Information 215-410
© „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“

• <http://publikationen.dguv.de/>

© Suche: Brandschutzhelfer © DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“ (frühere GUV-I 5182)



Sicher umgehen mit elektrischen Geräten und Leitungen

Obwohl Sie als Sicherheitsbeauftragter nicht für die Elektrosicherheit am Arbeitsplatz verantwortlich sind, bekommen Sie wahrscheinlich tagtäglich zu sehen, wie fahrlässig viele Kollegen mit Elektrizität umgehen. Hier können Sie durchaus eingreifen und den Kollegen diese Sicherheitsregeln in Erinnerung rufen:

- Überzeugen Sie sich vor der Benutzung elektrischer Geräte und Kabel von deren einwandfreiem Zustand.
- Melden Sie Schäden oder ungewöhnliche Erscheinungen sofort Ihrem Vorgesetzten oder der zuständigen Elektrofachkraft.
- Verwenden Sie nie Geräte, die offensichtlich beschädigt sind. Ziehen Sie solche Geräte umgehend aus dem Verkehr, melden Sie den Schaden Ihrem Vorgesetzten und weisen Sie die Kollegen auf die Gefahr hin.
- Hängen Sie an Elektrokabeln niemals Gegenstände, auch keine vermeintlich leichten Dekoartikel, auf.
- Ziehen Sie Stecker nicht an der Anschlussleitung aus der Steckdose, sondern halten Sie mit einer Hand die Steckdose fest und ziehen Sie mit der anderen Hand den Stecker heraus.
- Legen Sie Elektroleitungen nicht über Verkehrswege. Falls das unvermeidlich ist, schützen Kabelbrücken aus Kunststoff. Alternativ können Sie improvisierte Leitungen von oben zuführen.
- Überlasten Sie Verlängerungsleitungen und Mehrfachsteckdosen mit beweglicher Anschlussleitung nicht mit leistungsstarken Elektrogeräten. Schließen Sie an Mehrfachsteckdosen keine weiteren Mehrfachsteckdosen an.
- Bedienen Sie elektrische Geräte bestimmungsgemäß und verstellen Sie

niemals Einstellungen an Sicherheitseinrichtungen.

- Verwenden Sie bei Nässe und Feuchtigkeit oder mit nassen Händen keine elektrischen Geräte.
- Kommt es zu Störungen an elektrischen Geräten, sollten Sie sofort über die Sicherung die Spannung abschalten und dann den Stecker ziehen.
- Führen Sie ohne die erforderliche Qualifikation keine Reparaturen an elektrischen Geräten durch, das ist Fachleuten vorbehalten.
- Verwenden Sie nur elektrische Geräte, die Ihr Arbeitgeber bereitstellt. Wer private Geräte (Tauchsieder, Kaffeemaschine etc.) mitbringen möchte, muss das mit dem Arbeitgeber, der Elektrofachkraft oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) absprechen.

Resilienz und Arbeitsschutz

Beinahe zum Modewort auch der Arbeitspsychologie ist in den letzten Jahren der Begriff „Resilienz“ geworden. Gemeint ist damit die Fähigkeit, unter widrigen Umständen gesund und zufrieden zu bleiben. Übersetzt bedeutet Resilienz Widerstandsfähigkeit und wird häufig als Gegenpol zur Vulnerabilität, einer Anfälligkeit verstanden, die Personen auf belastende Ereignisse oder Verhältnisse mit psychischen Störungen reagieren lässt.

Diskutiert wird auch, ob und wie Resilienz sich im Erwachsenenalter aufbauen lässt, etwa durch spezielle Trainings und Coachings. Hiltraut Paridon, Arbeitspsychologin bei der DGUV, betont, dass die Inhalte solcher Trainings Programmen zur Stressprävention oder zur verhaltenstherapeutischen Behandlung von Depressionen ähneln.

• www.dguv.de

© Webcode d10640 © AkademieJournal 3/2013 © Resilienz

Begriffe aus der modernen Arbeitswelt kurz erklärt:

Was heißt eigentlich ... „interessierte Selbstgefährdung“ – wenn Beschäftigte die eigene Gesundheit aufs Spiel setzen

Moderne Führung orientiert sich am Erfolg und gibt Mitarbeitern oft nicht mehr einzelne Arbeitsschritte, sondern komplexe Ziele vor. Eigentlich ist das zu begrüßen, denn Eigenverantwortung fördert die Kreativität, die Zufriedenheit und die Effizienz der Mitarbeiter. Das Problem: Ziele werden häufig ohne Orientierung an der Machbarkeit vorgegeben. Bei zu engen Zeitvorgaben und zu hoch gesteckten Zielen aber ist das Scheitern der Beschäftigten pro-

grammiert – wenn diese sich nicht selbst überfordern und bis zur Erschöpfung arbeiten. Fachleute sprechen von „interessierter Selbstgefährdung“, wenn Beschäftigte scheinbar freiwillig über vereinbarte Arbeitszeiten hinweg arbeiten und sich selbst über persönliche und gesundheitliche Grenzen hinaus belasten.

• www.aok-bgf.de

© Suche: Andreas Krause © Interview „Mitarbeiter täuschen Gesundheit vor“

Lebensstilbezogene Erkrankungen: Was Arbeitgeber zur Prävention beitragen können

Zivilisationskrankheiten sind auf dem Vormarsch. Dazu zählen neben Herz-Kreislauf-Erkrankungen u. a. Beschwerden des Muskel-Skelett-Systems, einige Krebserkrankungen sowie Diabetes Mellitus Typ 2. Nach Angaben der WHO verursachen solche Erkrankungen, deren Entstehung zumindest teilweise vom Lebensstil beeinflusst ist, etwa 60 Prozent der Todesfälle weltweit. Allerdings ist das individuelle Gesundheitsverhalten auch von weiteren Einflussfaktoren geprägt, zu denen neben Alter, Status und Geschlecht auch der Arbeitsplatz und die Arbeitsbedingungen gehören. Insofern sind Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen prädestiniert, auch Gesundheitskompetenz an ihre Beschäftigten zu vermitteln – schließlich lassen sich am Arbeitsplatz mit wenig Aufwand viele Personen erreichen. Für die Arbeitgeber zahlt es sich aus, gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen und eine gute Arbeitsumgebung zu schaffen, denn

krankte Arbeitnehmer sind nicht nur weniger produktiv, sondern scheiden auch früher aus dem Erwerbsleben aus.

Experten raten, sich bei betriebseigenen Präventionsangeboten nicht allein auf Informationen zu stützen. Sinnvoller ist es, den Beschäftigten Anreize zu geben, sich gesünder zu verhalten. Dabei muss es z. B. nicht gleich ein kompliziertes Bewegungs-

programm sein. Wer die Parolen Fahrrad statt Auto, Treppe statt Aufzug oder Apfel statt Schokoriegel ausgibt, erzielt vielleicht bereits einen positiven Effekt. Weitere Tipps enthält eine iga-Broschüre:

• www.iga-info.de/

© Veröffentlichungen © iga.Fakten 3: *Gesund leben – auch am Arbeitsplatz. Möglichkeiten der betrieblichen Prävention von lebensstilbezogenen Erkrankungen*

Kurzmeldungen

Lebenslanges Lernen und betriebliche Weiterbildung

Das Bundesministerium hat den vierten Fortschrittsreport „Altersgerechte Arbeitswelt“ zum Thema „Lebenslanges Lernen und betriebliche Weiterbildung“ vorgelegt. Fazit: Zwar gibt es inzwischen Weiterbildungsmaßnahmen, die speziell auf Ältere zugeschnitten sind, doch meist nur in Großbetrieben. Betriebe kleiner und mittlerer Größe dagegen haben noch Nachholbedarf. Auch insgesamt sind ältere Beschäftigte in der betrieblichen Weiterbildung immer noch unterrepräsentiert, obwohl sich seit 1979 die Beteiligung der 50- bis 64-Jährigen nahezu vervierfacht hat.

• www.bmas.de/

© Service > Publikationen © Suche: Fortschrittsreport © Fortschrittsreport „Altersgerechte Arbeitswelt“ des BMAS – Ausgabe 4: *Lebenslanges Lernen und betriebliche Weiterbildung*

OSHWiki online

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) hat im August 2014 eine neue Internetplattform für alle, die mit Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit befasst sind, freigeschaltet. Das mehrsprachige Portal bietet Informationen und die Möglichkeit, sich online zu vernetzen.

• http://oshwiki.eu/wiki/Main_Page

Gefährdungen durch Kombination von Persönlicher Schutzausrüstung

Bei vielen Tätigkeiten müssen gleichzeitig verschiedene Arten von Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) getragen werden, um Beschäftigte vor unterschiedlichen Einwirkungen zu schützen. Wichtig ist dabei, dass diese PSA sich in ihrer Schutzwirkung nicht gegenseitig beeinträchtigen. Um dem Arbeitgeber bei der Bewertung der Kompatibilität oder Inkompatibilität von PSA zu unterstützen, hat die DGUV bislang vorliegende Erkenntnisse zusammengestellt.

• www.dguv.de

© Webcode: d161968 © Gefährdungen durch Kombination von Persönlicher Schutzausrüstung vermeiden

Gesünder arbeiten im Büro

Eine Broschüre der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft „Gesundheit im Büro“ gibt Empfehlungen, wie Büroarbeit gesünder gestaltet werden kann. Behandelt werden unter anderem die Themen: Belastungen am Arbeitsplatz, Gefahrstoffe und psychische Belastungen. Angesprochen sind Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte und Führungskräfte.

• www.vbg.de/

© Suche: *Gesundheit im Büro* © Broschüre

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2014

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB / UK Berlin

Inhaber und Verleger:
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich: Gabriele Pappai

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München; Dirk Neugebauer, UK NRW

Anschrift: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Sankt-Franziskus-Str. 146, 40470 Düsseldorf

Bildnachweis: fotolia.de

Gestaltung: Mediengruppe Universal, München

Druck: Düssel Druck & Verlag GmbH, Düsseldorf

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• d.neugebauer@unfallkasse-nrw.de



Kreativer Schüler-Wettbewerb feiert 10-jähriges Jubiläum

Preisverleihung Go Ahead – Schulwettbewerb 2014

Mit einer feierlichen Preisverleihung im Ministerium für Schule und Weiterbildung wurden in Düsseldorf die Preisträger des Schulwettbewerbs Go Ahead gekürt. Der von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ausgeschriebene Kreativwettbewerb stieß auch in diesem Jahr wieder auf einen beachtlichen Zuspruch: 449 Schülerinnen und Schüler beteiligten sich in diesem Jahr mit 107 Kurzgeschichten, Songs beziehungsweise Songtexten, Fotostorys und Videoclips. NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann ist Schirmherrin des Wettbewerbs, der dazu beiträgt, dass Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung an immer mehr Schulen feste Bestandteile des Schul-

programms werden. Zusammen mit Staatssekretär Hecke überreichte der Vorstandsvorsitzende der Unfallkasse, Uwe Meyeringh, den jugendlichen Gewinnern ihre wohlverdienten Preise und Urkunden. Die Unfallkasse NRW stellt jährlich Preisgelder von insgesamt 4.000 Euro zur Verfügung. Meyeringh freute ganz besonders, dass der Wettbewerb nun schon seit 10 Jahren zeigt, dass man mit dem Thema Verkehrssicherheit, verknüpft mit einem geeigneten Format, auch Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen erreichen kann. Frau Lungen, Geschäftsführerin der ZNS-Hannelore Kohl Stiftung, überreichte anlässlich des Jubiläums einen Sonderpreis.



So sehen Gewinner aus

Alle Gewinner sowie die Teilnehmerklassen und -gruppen werden auf der Wettbewerbs-Webseite www.go-ahead-wettbewerb.de veröffentlicht.

Sonderpreis ZNS

Claudia Paul, Erich Gutenberg Berufskolleg, Köln

Gewinner Kurzgeschichte/Songtext

1. Platz: Ratsgymnasium Münster, Klasse 6b: Trag einen Helm (Songtext)
2. Platz: Realschule des freien Grundes, Neunkirchen, Klasse 9A/B: Ist es Mut? (Songtext)
3. Platz: Martin-Bartels-Schule, Dortmund, Klasse 9 (Sahan Karaman): Kämpf' für deine Träume und gib niemals auf (Songtext)

Gewinner Videoclip/Fotostory

1. Platz: Gesamtschule Bonns Fünfte, Klasse A4/B4: Unmut über Übermut (Videoclip)
2. Platz: Städtisches Gymnasium Goch, Klasse 7a: Helm(m)ut (Fotostory)
3. Platz: Gymnasium Letmathe, Iserlohn, Klasse 6d: Sicherheit auf dem Schulweg (Fotostory)/Heinrich Hertz-Europakolleg, Bonn, Klasse AG 212: Engel und Teufel (Videoclip)

Kampagnenträger: Unfallkasse NRW

Mit Unterstützung von: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen



Sicherer Schulweg

Go Ahead ist der erfolgreiche Wettbewerb zum Thema „Sicherer Schulweg“ für Schulen aller Schulformen und Altersstufen ab Klasse 5 in Nord-rhein-Westfalen



4. Platz für Jugendfeuerwehr aus Arnsberg

„Rock the mob“



(v.l.n.r.): Der stellv. Leiter der Feuerwehr Arnsberg Martin Känzler, Trainerin Lena Ottersbach und Jugendfeuerwehrwart Tobias Jakob

„Rock the mob“ ist ein Foto- und Videowettbewerb für Jugendliche von 13 bis 16 Jahren, mit dem Ziel, sich und andere zu bewegen. Im Rahmen der Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“ haben die Unfallkasse NRW und vier weitere Unfallkassen diesen Wettbewerb durchgeführt. Hintergrund: Schülerinnen und Schüler sollen zur gemeinsamen Bewegung im wirklichen Leben motiviert werden, statt zu viel Freizeit „auf der Couch“, in der virtuellen Welt von Fernsehen oder Computer zu verbringen. Oberstes Ziel des Wettbewerbs sollte aber der Spaß an der gemeinsamen kreativen Bewegung sein.

Die Jugendlichen sollen motiviert werden, mehr Bewegung in ihren Alltag zu integrieren. Und das ist wissenschaftlich bewiesen: Wer sich ausreichend bewegt, der lernt auch besser und leichter.

Die Arnsberger Jugendfeuerwehr konnte im November in den Räumen des Freizeitbades NASS in Hüsten ihren Gewinn aus dem Online-Wettbewerb entgegennehmen. NASS-Mitarbeiterin Lena Ottersbach überreichte Jugendfeuerwehrwart Tobias Jakob und dem stellvertretenden Leiter der Arnsberger Feuerwehr Martin Känzler ein „Wii U & Wii Fit U-Bundle“ für eine Nintendo-Spielekonsole.

Im Juli hatte die Arnsberger Jugendfeuerwehr bewiesen, dass sie sich für Bewegung begeistern konnte, und sich an der Aktion „Rock the mob“ beteiligt. Elf Jungen und zwei Jugendfeuerwehr-Ausbilder aus Bruchhausen, Voßwinkel und Neheim haben an zwei Abenden unter Anleitung ihrer Trainerin Lena Ottersbach in den Räumen des Freizeitbades fleißig geübt und zu cooler Musik eine kreative Choreografie einstudiert. Zum Abschluss wurde dann diese Choreografie auf dem Gelände der Feuerwache Neheim von dem Journalisten Dirk Hammel gefilmt.

Die Wettbewerbsregeln legten fest, dass das Video nicht länger als 20 Sekunden sein sollte und auf Facebook hochgeladen werden musste, damit es von den Nutzern bewertet werden konnte. Diese Bewertung „Likes“ („gefällt mir“) entschied dann über die Platzierung. Die Gruppe, die die meisten „Likes“ für sich verzeichnen konnte, hatte gewonnen. Das Video der Arnsberger Jugendfeuerwehr erzielte so viele „Likes“, dass die Arnsberger damit den vierten Platz erzielten. Der Lohn für diese Platzierung und das Engagement war ein Paket „Wii U & Wii Fit U-Bundle“ von Nintendo.

Quelle: Homepage Feuerwehr Arnsberg

Unfallkasse NRW erhält Prädikat für Chancengleichheit

Bereits zum zweiten Mal erhielt jetzt die Unfallkasse NRW für ihr Engagement zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf das Prädikat „Total E-Quality“.



Nahmen die Auszeichnung für die Unfallkasse NRW entgegen: Uwe Meyeringh, Vorsitzender des Vorstandes, und Dorothea Wolf, Leiterin der Personalentwicklung

Besonders gelobt wurde von der Jury die Systematik der Anstrengungen, die deutlich über das gesetzlich geforderte Maß für öffentliche Betriebe hinausgehen. In der Begründung der Jury heißt es u. a.: „Besonders herauszuheben sind dabei die Einführung eines Zielvereinbarungssystems zur Unterstützung einer geschlechtergerechteren Leistungsbewertung, ein umfassendes betriebliches Gesundheitsmanagement sowie ein 4-Phasen-Konzept ‚Wegbegleiter der familienbedingten Auszeit‘.“ Flexible Arbeitszeiten, verschiedene Teilzeitvarianten und alternierende Telearbeit sind weitere Elemente, die zur Auszeichnung beigetragen haben und die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern. Außerdem werden

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kindern oder mit Betreuung- oder Pflegeaufgaben unterstützt. Der Verein Total E-Quality Deutschland zeichnet jährlich Unternehmen und öffentliche Institutionen aus, die sich erfolgreich und nachhaltig für die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf einsetzen. Der Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Frauen in Führungspositionen. Zu den Auswahlkriterien zählen chancengerechte Personalbeschaffung und -entwicklung, die Förderung partnerschaftlichen Verhaltens am Arbeitsplatz sowie Personalstrategien zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Total E-Quality wurde 1996 gegründet und unter anderem vom Bundesministerium für Familie, Senioren und Jugend gefördert.

Neue Informationsschrift der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Archiven und Bibliotheken

Öffentliche Archive verwahren das übernommene Archivgut, erhalten und erschließen es und stellen es für die Nutzung bereit. Bibliotheken sind öffentliche Einrichtungen, die Medien wie Bücher, Zeitschriften und Filme sammeln, ordnen und dem Besucher zur Einsicht und Ausleihe zur Verfügung stellen. Hierbei sind die Beschäftigten im Archiv oder in der Bibliothek zahlreichen Gefährdungen und Belastungen, z. B. durch Schimmelpilze, gesundheitlich unzuträgliche Raumluft oder nicht ergonomische Arbeitsplätze, ausgesetzt.

Die neue Informationsschrift „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Archiven und Bibliotheken“ aus der Schriftenreihe „Prävention in NRW“ der Unfallkasse Nordrhein Westfalen fasst die in zahlreichen Vorschriften und Regeln beschriebenen Maßnahmen sowie bewährte Methoden aus der Archiv- und Bibliothekspraxis zusammen und bietet so den Planern und Praktikern vor Ort eine nach Themengebieten geordnete Handlungsanleitung für die sichere Gestaltung und Einrichtung sowie für den sicheren Betrieb von Archiven und Bibliotheken. Führungskräfte können mit Hilfe dieser Information ihre Verantwortung und Aufgaben im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht erkennen und notwendige Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ableiten.

Die Informationsschrift wurde allen Archiven und Bibliotheken im Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen übersandt. Bei Bedarf können weitere Einzelexemplare über unseren Medienversand (medienversand@unfallkasse-nrw.de) bestellt werden. Weiterhin kann die Informationsschrift auch über unseren Internetauftritt unter „Medien“ -> „Schriftenreihe Prävention in NRW“ unter der Bestellnummer „PIN 32“ als pdf-Dokument heruntergeladen werden.

Ansprechpartner:
Andreas Krieger, Tel.: 0211/2808-1288
a.krieger@unfallkasse-nrw.de
Abteilung Kultur und Verwaltung
Hauptabteilung Prävention



„Grundsätze der Prävention“

Die DGUV Vorschrift 1

Zum 01.10.2014 trat die neue Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Zusammengeführt werden hiermit die beiden unterschiedlichen Fassungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BGV A1) und der UV-Träger der öffentlichen Hand (GUV-V A1 aus Juli 2004). Mit der zugehörigen DGUV Regel können auch die bisherigen Regelungen BGR A1 und GUV-R A1 entfallen. Zentraler Baustein der Vorschrift bleibt die Inbezugnahme des staatlichen Arbeitsschutzrechts. Änderungen ergeben sich schwerpunktmäßig in drei Bereichen:

Befähigung für Tätigkeiten (§ 7):

Bei den Regelungen zur Befähigung von Tätigkeiten (§ 7) wurde der Hinweis aufgenommen, dass der Unternehmer die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifikationsanforderungen zu berücksichtigen hat. Die Regelung erlaubt es, zahlreiche Bestimmungen zur Befähigung von Fahrern (Gabelstaplerfahrer) oder Bedienern (Flurförderzeuge, Krane, Winden-, Hub- und Zuggeräte etc.) aufzufangen und damit eine Reihe von Unfallverhütungsvorschriften außer Kraft zu setzen.

Harmonisierung der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (§ 20):

Das Sozialgesetzbuch VII verpflichtet die Unternehmer zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die UV-Träger der öffentlichen Hand haben sich mit der DGUV Vorschrift 1 erstmals auf einheitliche Regelungen der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten verständigt. Die Vielzahl unter-

schiedlichster Bestellstufen aus der BGV A1 und GUV-V A1 gehört damit der Vergangenheit an. Die erforderliche Anzahl von Sicherheitsbeauftragten in Unternehmen ergibt sich aus § 20 DGUV Vorschrift 1, ohne auf eine verbindliche Anlage wie bisher zu verweisen. Anstelle einer Auflistung von Gewerbebranchen mit aufsteigender Anzahl der Beschäftigten und der zugehörigen Anzahl von Sicherheitsbeauftragten weist die Neuregelung nunmehr fünf verbindliche Kriterien auf, anhand derer der Unternehmer die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten für seinen Betrieb bestimmt. In der die DGUV Vorschrift 1 konkretisierenden DGUV Regel werden diese Kriterien erläutert. Die Neuregelung ist flexibler als die bisherige starre Listenregelung in Anlage 2 der Unfallverhütungsvorschrift. Sie bietet den Unternehmen mehr Gestaltungsspielräume, die bedarfsgerecht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben genutzt werden können. In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in erforderlicher Anzahl zu bestellen.

Ersthelfer Aus- und Fortbildung (§§ 26–27):

Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass als Ersthelfer auch solche Personen eingesetzt werden dürfen, die über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Zudem wurde festgehalten, dass auch solche Personen als fortgebildet gelten, die bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz von Bürgern bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in Vereinen

Ein Unfall bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit: Wer hilft ?



Personen, die sich in Vereinen freiwillig engagieren und dabei auch die Arbeit der Kommunen unterstützen, sind in der Regel gesetzlich unfallversichert. Nicht immer ist es leicht, zu unterscheiden, bei welchem gesetzlichen Unfallversicherungsträger Versicherungsschutz besteht. Hierbei soll dieser Artikel helfen.

Durch das zum 01.01.2005 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen“ vom 09.12.2004 (BGBl. I 3299) wurden bundesweit ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand (in NRW: Unfallkasse NRW; www.unfallkasse-nrw.de) mit einbezogen, denen bisher der Versicherungsschutz bei der für Vereine grundsätzlich zuständigen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (www.vbg.de) nach der geltenden Rechtsprechung versagt blieb, da ihre Tätigkeiten innerhalb der Vereinsmit-

gliedschaft nicht wie Tätigkeiten im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer beschäftigungsähnlichen Tätigkeit vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst, sondern als Freizeitaktivität qualifiziert werden.

Jedoch können Tätigkeiten von Bürgern – ohne Mitgliedschaft – im Auftrage des Vereinsvorstands wiederum als beschäftigungsähnliche Tätigkeit versichert sein. Ebenso wurde für gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen die Möglichkeit geschaffen, sich freiwillig zu versichern.

Mit Wirkung zum 05.11.2008 eröffnete der Gesetzgeber durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz auch beauftragten Ehrenamtsträgern in der gesetzlichen Unfallversicherung die Möglichkeit des Abschlusses einer freiwilligen Versicherung.

Ausgenommen von vorgenannten Regelungen waren von jeher gewählte/beauftragte Ehrenamtsträger und sonstige ehrenamtlich Tätige in Vereinen/Organisationen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege, für die der Gesetzgeber eine Pflichtversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (www.bgw-online.de) vorgesehen hat. Deswegen bedarf es hierzu keiner näheren Erläuterungen.

Die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei der Unfallkasse NRW erstreckt sich auf verschiedene vom Gesetzgeber näher bestimmte Versicherungsarten:

- 1. Versicherungsschutz kraft Gesetzes** für Personen, die u. a. für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeiten teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII i.V.m. § 4 Satz 1 Nr. 7 der Satzung der Unfallkasse NRW)
- 2. Versicherungsschutz kraft Satzung** für ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII i.V.m. § 5 Abs. 1 der Satzung der Unfallkasse NRW)
- 3. Versicherungsschutz kraft freiwilliger Versicherung** für gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger von gemeinnützigen Organisationen, für die die Unfallkasse NRW zuständig ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Unfallkasse NRW)

Ob ein Versicherungsschutz, nach welcher Vorschrift und bei welchem gesetzlichen Unfallversicherungsträger gegeben ist, entscheidet sich nach dem jeweiligen Sachverhalt im Einzelfall.

Seit der dargestellten Erweiterung des Versicherungsschutzes wurde die Unfallkasse NRW mit den verschiedensten Fallgestaltungen konfrontiert, anhand derer hier exemplarisch der Versicherungsschutz erläutert werden soll.

1. Versicherungsschutz kraft Gesetzes

Dieser Versicherungsschutz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass vielfältig bislang z. B. von einer Kommune selbst wahrgenommene Aufgaben inzwischen vermehrt durch Vereinsmitglieder unentgeltlich erfüllt werden. Durch den Auftrag bzw. die Zustimmung verpflichtet sich der Verein zur unentgeltlichen Übernahme einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe. Die Beauftragung bzw. die Zustimmung der Kommune muss gegenüber dem Verein erteilt werden; eine bloße Verwaltungsentscheidung der Kommune, das Bekunden von Interesse der Kommune oder die Übernahme einer Schirmherrschaft genügen nicht. Der Auftrag bzw. die Zustimmung ist nicht an eine Form gebunden und kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Er muss aber inhaltlich konkret sein, d. h. sich auf bestimmte näher bezeichnete Tätigkeiten beziehen. Die Beauftragung zur Vornahme von bestimmten kommunalen Tätigkeiten setzt eine tatsächliche Willensäußerung der Kommune voraus. Eine Billigung oder ein Abstellen auf den mutmaßlichen Willen der Kommune genügt für den Versicherungsschutz der Vereinsmitglieder nicht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit, insbesondere zur Vermeidung späterer Unklarheiten über den Versicherungsschutz, empfiehlt sich der Abschluss einer **schriftlichen Vereinbarung** mit der beauftragten privatrechtlichen Organisation, in welcher die zu übertragenen Aufgaben möglichst konkret benannt werden (z. B. Reinigung der Bodenflächen der Sporthalle, Strauchschnitt auf dem Sportplatz), damit im Versicherungsfall klar ist, welche Tätigkeiten kraft Gesetzes versichert sind und welche nicht. Insoweit obliegt der jeweiligen Gebietskörperschaft die Verantwortung dafür, welche Aufgaben sie übertragen will.

Somit sind die Vereinsmitglieder im Falle eines Unfalles nur über die Unfallkasse NRW kraft Gesetzes versichert, wenn zum Unfallzeitpunkt dessen Voraussetzungen, also auch der Auftrag bzw. die Zustimmung der Kommune vorgelegen haben und die Kommune bzw. der Verein den Nachweis hierüber erbringt.

Es geht hier regelmäßig um Fallgestaltungen, in denen Vereine öffentlich-rechtliche Aufgaben ausüben, die sich zum Zeitpunkt der Ausübung im operativen Geschäft der Kommune halten, sei es, dass sie hierzu einen öffentlichen Auftrag (§ 622 BGB) durch die Kommune erhalten (z. B. durch Bürgermeister oder Beschluss der Gremien), an ihren Aufgaben mitzuwirken, oder die Gemeinde ihre Einwilligung für die Durchführung eines durch den Verein entwickelten neuen Projektes gibt, es also zur kommunalen Aufgabe erklärt. In Ausnahmefällen kann diese Einwilligung auch nachträglich in Form einer schriftlichen Genehmigung der Kommune erteilt werden.

Beispiel „Auftrag“

Die Kommune überträgt einzelne Tätigkeiten aus der Sportplatzpflege (Abziehen des Sportplatzes, Reinigung der Wege, Rasenmähen, Strauchschnitt) auf einen örtlichen Sportverein. Hier gehört die Sportplatzpflege nicht zu den Satzungsaufgaben des Vereins, sondern hält sich weiterhin im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Kommune. Bei der Pflege des Sportplatzes sind die Vereinsmitglieder bei der Unfallkasse NRW kraft Gesetzes versichert, aber nur konkret für die Tätigkeiten, die von der Stadt im Einzelnen übertragen wurden.

Beispiel „Einwilligung“

Ein in einer Kleinstadt ansässiger Heimatverein möchte historische Gebäude ablichten, damit das Stadtarchiv damit seine alljährliche Ausstellung ergänzen kann. Der Rat der Stadt beschließt in seiner Sitzung die Einbeziehung dieser Fotoaktion in seinen kommunalen Aufgabenbereich und erteilt dem Heimatverein seine Zustimmung zu diesem Projekt. Die Vereinsmitglieder sind bei ihrer Tätigkeit über die Unfallkasse NRW kraft Gesetzes unfallversichert.

Ein Versicherungsschutz nach o.g. Vorschrift ist ausgeschlossen, wenn Vereinsmitglieder kommunale Tätigkeiten außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen übernehmen oder sonstige vereinsinterne Arbeiten (Tätigkeiten im Rahmen der Satzungsaufgaben) ausüben bzw. an Vereins-sitzungen teilnehmen. Versicherungsschutz entfällt ebenfalls, wenn der Zweck des Vereins in der Erfüllung der übertragenen öffentlichen/kommunalen Aufgaben besteht.

Beispiel „Tätigkeiten außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen“

Erweiterung Beispiel „Auftrag“: Ein Mitglied des Sportvereins ist sehr engagiert und reinigt – außerhalb des bestehenden Auftrags – die Umkleidekabinen und die Toilettenräume der städtischen Sportanlage. Er ist dabei nicht über den kommunalen Auftrag bei der Unfallkasse NRW unfallversichert.



Beispiel „Tätigkeiten im Rahmen der Satzungsaufgaben“

Ein Schulförderverein führt in den Räumlichkeiten einer städtischen Schule gemäß Kooperationsvertrag mit dem Schulträger die Hausaufgabenbetreuung durch. Die Hausaufgabenbetreuung ist neben anderen Aufgaben Gegenstand der Satzung des Schulfördervereins. Die Vereinsmitglieder sind nicht über Nr. 10a bei der Unfallkasse NRW versichert, weil sie keine Tätigkeiten aus dem operativen Geschäft der Kommune, sondern ihre eigenen Satzungsaufgaben ausüben.

Beispiel „Zweck des Vereins ist die Erfüllung öffentlicher Aufgaben“

Eine Kommune als Eigentümer und Betreiberin eines Waldbades gliedert die Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten des Waldbades auf einen sich eigens hierfür gegründeten „Förderverein Waldbad“ aus. Ein Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW ist ausgeschlossen, da die Vereinsmitglieder keine Aufgaben ausüben, die dem operativen Geschäft der Kommune entspringen, sondern ihre Mitgliederpflichten im Rahmen der Satzungsaufgaben des Vereins erfüllen. Die für den Verein zuständige Berufsgenossenschaft prüft, ob die Vereinsmitglieder bei der Ausübung dieser Tätigkeiten bei ihr versichert sind. Beauftragt die Kommune Vereine, um ihr kommunales Angebot zu ergänzen, so sind die Mitglieder nicht über § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII bei der Unfallkasse NRW versichert, da sie im Rahmen ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Verpflichtung nur Satzungsaufgaben wahrnehmen. Vielmehr hat hier die für den Verein zuständige Berufsgenossenschaft den Versicherungsschutz zu überprüfen.

Beispiel „Ergänzendes Angebot“

Der „Förderverein Behindertenschwimmen“ ergänzt das kommunale Angebot im städtischen Hallenbad um ein Behindertenschwimmen unter der Badeaufsicht des städ-

tischen Bäderpersonals. Die Vereinsmitglieder unterstützen die behinderten Menschen beim Schwimmen, veranstalten Spiele und bringen ihr Zubehör selbst ins Hallenbad mit.

Die Vereinsmitglieder sind nicht über Nr. 10a bei der Unfallkasse NRW versichert, weil sie keine Tätigkeiten aus dem operativen Geschäft ausüben. Sie dürften zum bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege versicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII zählen.

Kein Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW, wenn Tätigkeiten für die Kommune gegen Entgelt erbracht werden.

Für den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung von bürgerschaftlich Engagierten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII ist – wie bereits erläutert – eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit, d. h. die Ausübung einer Tätigkeit allein aus ideellen Gründen, zwingend erforderlich. Unschädlich für den Versicherungsschutz sind echte Aufwandsentschädigungen, d. h. die Erstattung barer Ausgaben (Fahrtkosten, Materialausgaben etc.). Andere Einkünfte, wie z. B. eine Honorierung von Arbeitsstunden, also unechte Aufwandsentschädigungen, haben Entgeltcharakter und können die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit und einen Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW ausschließen.

Ein Versicherungsschutz kann in diesen Fällen jedoch über die grundsätzlich für Vereine zuständige Verwaltungs-Berufsgenossenschaft bestehen, wenn eine entgeltliche Beschäftigung vorliegt.

Beispiel „Wanderverein betreut die örtlichen Wanderwege und dessen Einrichtungen“

Der örtliche Wanderverein kontrolliert in Vereinbarung mit einer Kommune die regionalen Wanderwege und repariert die Beschilderungen und Bänke. Er erhält pro kontrolliertem Wanderweg-Kilometer eine Pauschale; gleichzeitig vergütet die Kommune die sonstigen Arbeitsleistungen für Reparatur mit einem Stundenlohn. Sie stellt das Arbeitsmaterial.

Beispiel „Vereine führen die örtliche Altpapiersammlung durch“

Vereine in kleinen Kommunen unterstützen diese bei der Altpapiersammlung. Sie wurden hierzu mündlich oder sogar schriftlich von der Kommune beauftragt. Die Vereinsmitglieder verbringen auf dem Kommunalgebiet das Papier des Sammelbehälters auf das Entsorgungsfahrzeug einer Fremdfirma. Die Vereinsmitglieder nehmen

eine kommunale Aufgabe wahr, keine Aufgabe, die der Entsorgungsfirma obliegt. Jedoch erhält jeder Verein (nicht das Vereinsmitglied) von der Kommune pro abgefahrene Tonne Altpapier einen festgelegten Betrag.

2. Versicherungsschutz kraft freiwilliger Versicherung für gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger

Gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, die ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt bekleiden oder im Auftrag oder mit Einverständnis des Vorstands herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen, werden nicht vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst. Für sie besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung bei dem für den Verein zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

Bei den gewählten Ehrenamtsträgern handelt es sich z. B. um die Mitglieder des Vorstands, den Kassenwart oder den Schriftführer. Beauftragte Ehrenamtsträger üben leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten aus, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projekts andauern, z. B. Projektbeauftragte oder Leiter von Festausschüssen.

Der Versicherungsschutz der freiwilligen Versicherung umfasst dabei die Tätigkeiten, die mit den Aufgaben des einzelnen Ehrenamtes verbunden sind. Der für diese beitragspflichtige Versicherungsmöglichkeit erforderliche Antrag stellt der gewählte/beauftragte Ehrenamtsträger bzw. sein Verein beim zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger (z. B. Verwaltungs-BG; weitere Informationen unter: <http://www.vbg.de>).

3. Versicherungsschutz kraft Satzung

Erst wenn die vorgenannten Versicherungsarten für bestimmte Personen nicht greifen, können diese bei der Unfallkasse NRW nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII in Verbindung mit § 5 der Satzung der Unfallkasse NRW (Versicherung kraft Satzung der ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich Engagierten) versichert sein, wenn die hierfür einschlägigen Voraussetzungen vorliegen. Der Versicherungsschutz ist beitragsfrei und besteht ohne Abschluss eines Vertrages und ohne Anmeldung der Personen.

Die **Satzung der Unfallkasse NRW** können Sie auf folgender Internetseite aufrufen: www.unfallkasse-nrw.de

§ 5 der Satzung lautet wie folgt:

„Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sind ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich En-

gagierte versichert, soweit sie nicht bereits nach § 2 SGB VII gesetzlich versichert sind und soweit sie sich nicht freiwillig nach § 6 oder nach der Satzung eines anderen Unfallversicherungsträgers versichern können. Die Tätigkeit muss unentgeltlich ausgeübt werden, dem Gemeinwohl dienen und für eine Organisation erfolgen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke fördern. Die Tätigkeit muss im Zuständigkeitsgebiet der Unfallkasse oder für eine Organisation, die ihren Sitz im Zuständigkeitsgebiet der Unfallkasse hat, erfolgen. Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.“

Sollten die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz nach § 5 der Satzung der Unfallkasse NRW vorliegen, so sind in diesem Rahmen alle Tätigkeiten versichert, die im direkten bzw. ursächlichen Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen, auch Vorbereitungshandlungen. Ebenso sind die damit verbundenen Wege versichert, wie der Weg von der Wohnung zum Ort der Tätigkeit und zurück. Unversichert bleibt jedoch z. B. die Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen, wie z. B. Sitzungen, bei denen die Wahl der Vereinsorgane durchgeführt wird.

Allgemeines

Und wenn ein Unfall passiert?

Sollte eine für ihren Verein tätige Person (Mitglied oder

Nichtmitglied) ein Unfall erleiden, welcher eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen nach sich zieht, so hat der Verein die Schadensmeldung, d. h. die gesetzlich vorgeschriebene Unfallanzeige (§ 193 SGB VII), an die für den Verein zuständige Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zu erstatten. Diese prüft, ob sie für die Unfallsache zuständig ist. Andernfalls leitet sie die Unterlagen automatisch an die Unfallkasse NRW weiter, damit von hier aus die vorab beschriebenen Möglichkeiten des Versicherungsschutzes geprüft werden können.

Wie Sie sich im Falle eines Unfalles verhalten und die Unfallanzeige an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft erstatten, können Sie auf der dortigen Internetseite nachlesen: <http://www.vbg.de>.

Versicherungsschutz außerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung („Landesversicherung NRW“)

Ist ein Ehrenamtlicher im Einzelfall nicht über die gesetzliche Unfallversicherung (hier: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse NRW) versichert, so kann er Leistungen über die „Landesversicherung NRW“ beantragen. Hier hat das Land NRW auf eigene Kosten einen Versicherungsvertrag für diesen Personenkreis im Bereich „Unfall und Haftpflicht“ geschlossen.

Weitere Informationen über: <http://www.engagiert.in.nrw.de>

Impressum

„Blickpunkt UK NRW“ ist die Zeitschrift der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen. Sie wird Mitgliedsunternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nachdruck und Vervielfältigung sind nur mit Zustimmung der Redaktion gestattet.

Herausgeber

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Sankt-Franziskus-Straße 146
40470 Düsseldorf
Telefon 0211/9024-0
E-Mail info@unfallkasse-nrw.de
Internet www.unfallkasse-nrw.de

Verantwortlich für den Inhalt

Gabriele Pappai

Redaktion

Dirk Neugebauer

Redaktionsmitglieder

Dirk Neugebauer, Uwe Tchorz,
Thomas Picht, Tobias Schlaeger,
Anke Wendt

Gestaltung

Bodendörfer | Kellow

Druck

Düffel-Druck & Verlag GmbH,
Düsseldorf

Auflage

8.000 Exemplare

Bildnachweis

Unfallkasse NRW (S. 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 11, 12, 13), Feuerwehr Steinfurt (S. 2), pd-f (S. 14), Feuerwehr Arnsberg (S. 15), Total E-Quality, Anja Cord (S. 16), Fotolia/contrastwerkstatt (S. 19), Eurogreen Austria GmbH (S. 21)

Versicherte Pflege



Foto: ©shutterstock.com/Robert Kneschke

Sie pflegen einen pflegebedürftigen Menschen?
Dabei sind Sie gesetzlich unfallversichert.
Bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.
Ohne Antrag und für Sie kostenlos.

Wer mehr wissen will:

www.unfallkasse-nrw.de/pflegende-angehoerige